Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für

Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire

ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 96 (1954)

Heft: 5

Artikel: Die Bedeutung des Tierbestandes in der Schweiz zur Gesamtwirtschaft

und die Organisation des tierärztlichen Dienstes

Autor: Jaggi / Flückiger, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591607

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Archiv für Tierheilkunde

Band 96 · Heft 5 · Mai 1954

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

Die Bedeutung des Tierbestandes in der Schweiz¹ zur Gesamtwirtschaft und die Organisation des tierärztlichen Dienstes

Von Dr. Jaggi, Direktor des Schweiz. Bauernverbandes, und Prof. G. Flückiger, Direktor des Eidg. Veterinäramtes

1. Bedeutung des Tierbestandes in der Schweiz zur Gesamtwirtschaft

Die Tierhaltung ist in der Schweiz aus klimatischen Gründen und wegen der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der Landwirtschaft, die eine Veredelungswirtschaft und eine intensive Bewirtschaftungsweise zum Zwecke der Erzielung eines möglichst hohen Einkommens pro Flächeneinheit bedingt, von sehr großer Bedeutung. Vom Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft, d. h. vom Wert aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Jahres, ausgenommen die in den Landwirtschaftsbetrieben als Produktionsmittel verwendeten Produkte wie Futtergetreide, Heu, Stroh, Zucht- und Nutzvieh, Bruteier usw., entfallen in den letzten 5 Jahren 71–75% auf die Tierhaltung. Während des Zweiten Weltkrieges war infolge einer starken Ausdehnung des Ackerbaues der Anteil der Viehhaltung auf unter 60% gesunken.

Der Endrohertrag vermittelt allerdings nicht das richtige Bild über die Bedeutung des Pflanzenbaues und der Tierhaltung, da die Futtermittel in veredelter Form als tierische Produkte konsumiert werden. Deshalb hat das Schweizerische Bauernsekretariat für das Jahr 1952 neben dem Endrohertrag auch den inländischen Produktionswert der schweizerischen Landwirtschaft, d. h. den Gesamtertrag abzüglich Saatgut, Düngemittel, Futtermittel und Zugkraft berechnet. So kommen alle Betriebszweige gemäß ihrer tatsächlichen Leistung zur Geltung. Die Tierhaltung bezieht zum Beispiel vom Pflanzenbau Futtermittel, leistet aber anderseits Dünger und Zugkraft an die pflanzliche Produktion. Nach dieser Bereinigung beträgt somit der Anteil der tierischen Produktion am inländischen Produktionswert 56% gegenüber dem Anteil am Endrohertrag von 74%, während die pflanzliche Produktion sich auf 44% beziffert. Im Jahre 1948 waren die Anteile des

¹ Bericht, erstattet auf Wunsch des Internationalen Tierseuchenamtes für seine Sitzung vom Mai 1954.

Pflanzenbaues und der tierischen Produktion am inländischen Produktionswert zu je 50% gleich groß. Nachher ist der Ackerbau stark zurückgegangen, und der Umfang der Viehwirtschaft hat bedeutend zugenommen. In folgender Übersicht des inländischen Produktionswertes und des Endrohertrages wird die Bedeutung der Tierhaltung veranschaulicht:

Tabelle 1
Inländischer Produktionswert und Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft 1952

Betriebszweige	Inländis Produktion		Endrohertrag			
	in 1000 Fr.	%	in 1000 Fr.	%		
Pflanzenbau	8	1		# #		
Brotgetreidebau	149 449 32 570	7,7 1,6	156 200	6,5		
Getreidebau Total	182 019	9,3	156 200	6,5		
Kartoffelbau Zuckerrübenbau Tabakbau Weinbau Obstbau Gemüsebau Öl-, Faserpflanzen usw. Ackerfutterbau ohne Kunstwiesen Natur- und Kunstwiesen, Alpweiden Streuewiesen Pflanzenbau Total	73 092 9 972 5 040 63 187 113 000 122 444 5 166 9 757 264 330 3 900 851 907	3,7 0,5 0,3 3,2 5,8 6,3 0,3 0,5 13,6 0,2	84 300 14 700 6 300 78 200 141 200 137 000 5 600 — 1 900 — 625 400	3,5 0,6 0,3 3,3 5,8 5,7 0,2 — 0,1 — 26,1		
Tierhaltung $Pferdehaltung$	74 905	3,8	11 000	0,5		
Rindviehhaltung Nutz-, Zucht- und Schlachtvieh. Milchvieh	118 029 639 086 757 115	6,1 32,7 38,8	416 100 798 900 1 215 000	17,3 33,3 50,6		
Schweinehaltung	165 206 1 195 13 635 72 426 1 216 10 939	8,5 0,1 0,7 3,7 0,1 0,6	355 200 10 600 21 300 138 200 9 100 16 500	14,8 0,4 0,9 5,7 0,4 0,7		
Tierhaltung Total Gesamte landwirtschaftl. Produktion	1 096 637 1 948 544	56,3 100,0	1 776 900 2 402 300	74,0 100,0		

In der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Schweiz nimmt die viehwirtschaftliche Produktion den wichtigsten Platz ein. Die Ausfuhr tieri-

scher Erzeugnisse besteht in der Hauptsache aus Milcherzeugnissen und Zuchtvieh, die traditionelle Exportartikel der Schweiz darstellen. In der Nachkriegszeit haben diese wichtigen Stützen der schweizerischen Landwirtschaft beinahe die Vorkriegshöhe wieder erreicht. Der Export der tierischen Produkte im Vergleich zu den wichtigsten Landwirtschaftsprodukten gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 2

Wichtigste dwirtschaftl. Produkte 1000 Fr.	Lebendes Vieh	Fleisch und Fleischwaren 1000 Fr.	Milch- und Milcherzeugnisse 1000 Fr.
120 053	12 619	1573	97 133
178 959	28 736	5946	89 728
119 829	5 748	1368	83 799
164 600	5 778	284	144 503
61 971	5 999	826	48 195
52 362	12 631	343	28 027
100 702	17 296	1589	56 140
143 538	7 698	1173	118 445
156 493	16 335	889	128 722
	178 959 119 829 164 600 61 971 52 362 100 702 143 538	178 959 28 736 119 829 5 748 164 600 5 778 61 971 5 999 52 362 12 631 100 702 17 296 143 538 7 698	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Der Wert der Ausfuhr der tierischen Produkte betrug im Jahre 1951 7,4% und 1952 8,2% des Endrohertrages der Tierhaltung. Diese Größen zeigen deutlich eine wesentliche Bedeutung des Absatzes im Auslande für die schweizerische Viehwirtschaft, was ein lebhaftes Interesse der Tierhalter und der gesamten schweizerischen Landwirtschaft am Außenhandel erklärt.

Für die Landesversorgung ist die einheimische Tierhaltung von außerordentlicher Bedeutung, wird doch der Bedarf an Milch und Käse zu 100% durch die inländische Produktion gedeckt; die inländische Fleischproduktion ist heute mit rund 90% am Gesamtverbrauch beteiligt und im Zweiten Weltkrieg vermochte sie den Inlandkonsum ganz zu befriedigen. Der Anteil der einheimischen Butterproduktion am Inlandverbrauch beträgt in den letzten Jahren rund 70% und ebensoviel derjenige der Eierproduktion, während sie in der Kriegszeit, zur Zeit der Rationierung, den Konsum mit 100% bestreiten konnten. Die schweizerische Tierhaltung steht somit im Vordergrund in der Sicherung der Landesversorgung mit lebensnotwendigen Gütern. Es sei noch erwähnt, daß die inländische Milchviehhaltung den Butterbedarf decken könnte, daß aber Käse aus volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Gründen über den Inlandbedarf hinaus zu Exportzwecken produziert wird, dafür aber größere Buttermengen zur Ergänzung der absichtlich etwas tiefer gehaltenen inländischen Butterproduktion eingeführt werden.

Um ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Ackerbau und der tierischen Produktion zu erhalten, und um eine Überproduktion an tierischen Erzeugnissen zu vermeiden, sollte der gesamte Rindviehbestand durch indirekte Maßnahmen der Produktionspolitik auf ca. 1 650 000 Stück beschränkt werden können, und der Kuhbestand sollte ungefähr 875 000-900 000 Stück betragen. Der gesamte Rindviehbestand von 1 635 000 Stück und die Kuhzahl von 885 000 im Jahre 1953 liegen im Rahmen dieser Forderungen. Dem Grundsatz der betriebseigenen Futterbasis und der systematischen Zuchtauslese kommt besondere Bedeutung zu. Der Schweinebestand ist weit über die eigene Futterbasis hinaus ausgedehnt worden. Im Frühjahr 1953 betrug er 1 017 000 Stück und übersteigt den normalen Bestand um mehr als 100 000 Stück. Der Schweinebestand hat das Vorkriegsniveau weit überschritten, während der Vorkriegsstand der Rindviehhaltung noch nicht erreicht ist. Infolge der fortschreitenden Mechanisierung der Landwirtschaft nimmt der Pferdebestand rapid ab. Anno 1953 beläuft er sich auf nur noch 128 000 Pferde gegenüber 152 000 im Jahre 1946. Die Geflügelhaltung ist heute ungefähr auf dem Vorkriegsstand.

Tabelle 3
Tierhaltung

Jahre	Pferde	Rind	Schweine	
	Stück	Total Stück	Davon Kühe Stück	Stück
1911	144 128	1 443 483	796 909	570 226
1936	139 789	1 568 738	882 264	877 511
1939		1 711 000	926 400	880 000
1941	144 387	1 584 326	863 155	764 378
1946	$152\ 004$	1 472 400	815 955	654 685
1951	131 348	1 606 990	885 571	891 840
1952	130 700	1 682 000	911 500	1 007 000
1953	128 200	1 635 000	885 500	1 017 000

In der schweizerischen Landwirtschaft sind riesige Werte investiert. Von insgesamt 12,8 Milliarden investiertem Kapital im Jahre 1951 entfallen auf den Wert des Tierbestandes 2,1 Milliarden oder 16%. Es sei hervorgehoben, daß bei der Bewertung des investierten Kapitals Buchwerte und nicht Marktpreise berücksichtigt werden.

In der letzten Zeit ist die *Preislage* auf dem Schlachtviehmarkt sehr ungünstig für die Produzenten. So beträgt im August 1953 der Preisindex für Rindvieh zum Schlachten 92 und für Schlachtschweine 73 Punkte, wenn das Jahr 1948 gleich 100 gesetzt wird. Auf der andern Seite beziffert sich der Index der Futtermittelpreise auf 101 in der gleichen Zeit. Diese Preisent-

wicklung verursacht der schweizerischen Landwirtschaft große Verluste und versetzt sie in eine schwierige Lage, die auf die Dauer nur durch eine Anpassung an die eigene Futterbasis und eine Lenkung der Überschußverwertung sowie des Außenhandels gemeistert werden kann. Die beschleunigte Ausmerzung der Tbc-Reagenten beim Rindvieh und der übersetzte Schweinebestand tragen zu den gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Schlachtviehmarkt wesentlich bei.

Das neue Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 bietet eine solide Grundlage zur Förderung der Tierzucht sowie zur Regelung der tierischen Produktion. Als Zuchtziel sind danach gute Dauerleistungen, eine gute Fruchtbarkeit und Futterverwertung sowie zweckmäßige Körperformen anzustreben, wobei insbesondere die Grundsätze zur Förderung von Gesundheit und Widerstandskraft der Zucht- und Nutztiere zu beachten sind. Im Rahmen dieses Gesetzes kann der Bundesrat auf dem viehwirtschaftlichen Sektor unter Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Wirtschaftszweige und die Lage der übrigen Bevölkerung die nötigen Maßnahmen ergreifen "zur Anpassung der Tierbestände an die betriebs- und landeseigene Futtergrundlage, sofern die Absatzverhältnisse für vieh- und milchwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere wirtschaftliche Gründe es zwingend verlangen". Auf Grund dieser klaren Bestimmungen können mit Hilfe des Bundes, der Kantone und der interessierten landwirtschaftlichen Organisationen die Zuchtziele erreicht sowie die Interessen der Produzenten ohne Schädigung anderer Wirtschaftskreise geschützt werden.

2. Organisation des tierärztlichen Dienstes

Die Schweiz verzeichnet zurzeit rund 800 Tierärzte. Davon befinden sich ca. 130 in ständiger Beamtung (Dozenten und Assistenten an den veterinärmedizinischen Fakultäten in Zürich und Bern, Kantonstierärzte, Schlachthoftierärzte, Grenztierärzte, Tierärzte in privaten und milchwirtschaftlichen Laboratorien und Beamte des Bundes). Der Rest übt zur Hauptsache tierärztliche Praxis auf eigene Rechnung aus, wobei die Mehrzahl im Nebenamt auch noch als Fleischschauer oder Viehinspektor tätig ist. Zahlreichen praktizierenden Tierärzten sind zudem noch weitere amtstierärztliche Aufgaben übertragen (Amtstierärzte, Kreistierärzte usw.). Die amtliche Tätigkeit der Tierärzte ist in folgenden Gesetzen geordnet:

- 1. Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.
- 2. Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917.
- 3. Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950.

Zu diesen Gesetzen liegen Ausführungsbestimmungen vor, von deren Aufzählung hier der Kürze halber abgesehen wird.

Die Grundlage für die Ausübung der Fleischschau ist in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 enthalten, der wie folgt lautet:

In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Der nämliche Fleischschauer kann für mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen werden. Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischschau ist jedes Schlachttier unterworfen, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder in Wirtschaften, Kostgebereien und Pensionen verwendet werden soll.

Wenn kranke Tiere geschlachtet werden, soll in jedem Fall eine Fleischschau stattfinden.

Die Kantone sind befugt, die Fleischschau auf alles zum Genuß bestimmte Fleisch auszudehnen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sorgen für eine regelmäßige Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u.dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden.

Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Schlachten und die Fleischschau, sowie über die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u.dgl. aufstellen.

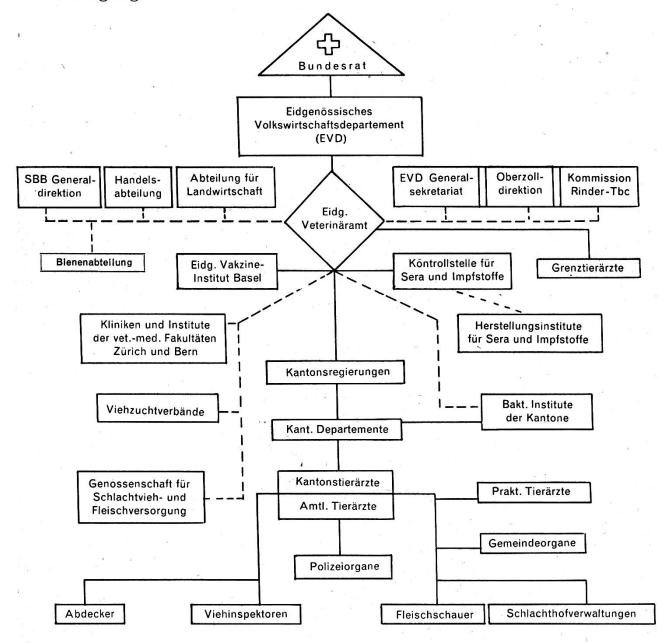
Art. 26 und 34 des nämlichen Gesetzes ordnen sodann die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren auf den Zollämtern durch Grenztierärzte. Gegenwärtig sind längs der schweizerischen Grenze fünf ständige Grenztierärzte im Hauptamt und etwas über 40 nebenamtlich als nichtständige Grenztierärzte tätig.

Da es namentlich in Gebirgsgegenden nicht möglich ist, die Fleischschau überall durch Tierärzte ausüben zu lassen, wird die Aufgabe daselbst Laienfleischschauern übertragen. Diese werden in besonderen Instruktionskursen von mindestens einwöchiger Dauer mit Abschlußprüfung und in regelmäßigen Wiederholungskursen ausgebildet. Nichttierärztliche Fleischschauer haben den zuständigen Tierarzt beizuziehen, wenn sie bei einem geschlachteten Tier krankhafte Veränderungen feststellen, die die Bankwürdigkeit des Fleisches fraglich erscheinen lassen.

Wo sich den Gemeinden Tierärzte zur Verfügung stellen, ist diesen die Fleischschau zu übertragen, sofern nicht eine allzugroße Entfernung des Wohnsitzes die Ausübung der Fleischschau erschwert. In den letzten Jahren hat die Zahl der Tierärzte, ähnlich wie in andern Ländern, auch in der Schweiz erheblich zugenommen, was ermöglicht, mehr und mehr Tierärzte mit der Fleischschau zu beauftragen. Im Kanton Genf beispielsweise wird gegenwärtig die Fleischschau ausschließlich durch Tierärzte ausgeübt. Im weitern wird in öffentlichen Schlachthäusern die Fleischschau durch Tierärzte besorgt.

Die jetzige Organisation und Regelung der Fleischschau in der Schweiz, einschließlich des grenztierärztlichen Dienstes, hat sich sehr bewährt. Schädigungen durch Fleischgenuß, wie Fleischvergiftungen, sind seit Jahren höchst selten, und in allen Fällen mit geringer Morbidität, aufgetreten.

Die meisten tierärztlichen Fleischschauer sind in der Tierärztlichen Vereinigung für Fleischhygiene zusammengeschlossen. Diese Organisation befaßt sich mit der Weiterbildung ihrer Mitglieder, sowie mit aktuellen Fragen auf dem ganzen Gebiete der sanitären Beurteilung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, und stellt sich den zuständigen Behörden für die Mitarbeit zur Verfügung.



Organisation der Tierseuchenpolizei und der Fleischschau in der Schweiz

Auch auf dem Gebiete der Milchuntersuchung, die grundsätzlich der kantonalen Lebensmittelkontrolle unterstellt ist, betätigen sich mehr und mehr Tierärzte, was sich zur intensiven Bekämpfung von Rindertuberkulose und Abortus Bang als notwendig erweist.

Viele Tierärzte befassen sich sodann mit Tierzucht, sei es, daß sie den

Körungskommissionen angehören, oder als Sachverständige und Experten in den Züchterorganisationen mitwirken. Innerhalb der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte besteht eine Tierzuchtkommission, die regelmäßig Fortbildungskurse veranstaltet.

Die Organisation der Tierseuchenpolizei und der Fleischschau in der Schweiz ist im Schema auf Seite 227 dargestellt:

Die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei steht letzten Endes dem Bundesrat zu. Er übt sie durch das Volkswirtschaftsdepartement und das Veterinäramt aus. Damit ist die so notwendige Einheitlichkeit beim Vorgehen gegenüber tierischen Seuchen im ganzen Land gesichert.

Ähnlich wie im Bunde ist die Seuchenpolizei in den Kantonen geordnet. Die Verantwortung übernehmen die betreffenden Kantonsregierungen, die die Ausführung der Gesetzgebung einem ihrer Departemente und sodann dem Kantonstierarzt übertragen. Jeder Kanton ist verpflichtet, einen Kantonstierarzt zu wählen, dem alsdann die übrigen amtlich tätigen Tierärzte (Amtstierärzte, Kreistierärzte usw.) fachtechnisch unterstellt sind. Die Aufgaben der Kantonstierärzte sind in Art. 24 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920, wie folgt umschrieben:

Der Kantonstierarzt leitet unter Aufsicht der kantonalen Regierung die Tierseuchenpolizei seines Kantons. Er hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der amtlichen Tätigkeit der Tierärzte;
- b) Beaufsichtigung der amtlichen Tätigkeit der Viehinspektoren und ihrer Stellvertreter; Leitung der Instruktionskurse für die Viehinspektoren und Stellvertreter;
- c) Beaufsichtigung der Fleischschauer, Leitung der Instruktionskurse für dieselben;
- d) Beaufsichtigung der Kadaververwertungsanstalten und Abdeckereien;
- e) Organisierung und Überwachung der Tierseuchenpolizei auf Märkten und Ausstellungen.

Damit dürfte auch die Darstellung im vorstehenden Schema, insoweit sie die kantonale Tätigkeit betrifft, erklärt sein.

Die im Schema in Zusammenhang mit dem eidg. Veterinäramt aufgeführten andern Stellen sind die hauptsächlichsten Abteilungen der Bundesverwaltung, mit denen das Veterinäramt durch seine Tätigkeit verbunden ist. Dem Veterinäramt direkt angegliedert ist die im Jahre 1926 geschaffene Kontrollstelle für Sera und Impfstoffe zu tierärztlichem Gebrauch. Es dürfen nur solche Präparate in den Verkehr gelangen, die die amtliche Kontrolle bestanden haben. Die Lieferung darf im übrigen nur an Behörden und Tierärzte erfolgen. Sämtliche Institute, die derartige Präparate herstellen, stehen unter Aufsicht des Veterinäramtes. Ferner sind darin noch die hauptsächlichsten Institute und Organisationen erwähnt, mit denen das Veterinäramt auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung mehr oder weniger regelmäßig in Verbindung steht. Die bakteriologischen Institute der veterinär-medizinischen Fakultäten zum Beispiel erweisen dem Veterinäramt durch Übernahme von Aufgaben in der Untersuchungstätigkeit, wie über Desinfektionsmittel usw., große Dienste.

Auch das im Jahre 1942 eröffnete Eidg. Vakzine-Institut in Basel bildet eine Abteilung des Veterinäramtes. Seine Hauptaufgabe besteht in der Versorgung des Landes mit Maul- und Klauenseuche-Vakzine.

Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung im Inland obliegt den Kantonen. Die Maßnahmen an der Landesgrenze dagegen sind Sache des Bundes. Aus diesem Grunde ist der grenztierärztliche Dienst dem Eidg. Veterinäramt direkt unterstellt.

Gegenwärtig sind in der Schweiz folgende Tierkrankheiten anzeigepflichtig:

Rinderpest Lungenseuche

Maul- und Klauenseuche

Rotz Wut Milzbr

Milzbrand Rauschbrand Schweinepest

Agalaktie der Schafe und Ziegen Räude der Pferde, Schafe und Ziegen Geflügelcholera und Hühnerpest

Faulbrut und Milbenkrankheit der Bienen.

Daneben sind aber noch die Rindertuberkulose, der Rinderabortus Bang sowie die Dasselfliege in die obligatorische Bekämpfung einbezogen, ohne jedoch anzeigepflichtig zu sein. Der Grund liegt darin, daß bei Rindertuberkulose und Abortus Bang eine Anzeigepflicht durch den Besitzer deshalb nicht von praktischem Wert wäre, weil er sie selber nicht früh genug erkennen kann. Eine zuverlässige Diagnose ist einzig von der gründlichen tierärztlichen Untersuchung der Bestände zu erwarten. Die betreffenden Tierärzte melden ihre Befunde der zuständigen kantonalen Stelle. Der Dasselbefall ist keine ansteckende Krankheit im engeren Sinne, weshalb von einer Anzeigepflicht abgesehen werden kann.

Die Rinderpest gehört in der Schweiz schon seit dem Jahre 1872 und die Lungenseuche seit 1895 der Vergangenheit an. Rotz trat seit Ende des Krieges 1914/18 und Wut seit rund 25 Jahren, mit Ausnahme eines Falles 1949 an der italienischen Grenze, in der Schweiz nicht mehr auf.

Im Jahre 1953 verzeichnete die Schweiz, wie zum Teil vorn angegeben, folgenden Tierbestand:

Pferde: 128 200 Schweine: 1 017 000 Ziegen: 147 442 Bienenvölker: 336 688 Rindvieh: 1 635 000 Schafe: 191 240 Geflügel: 6 260 000 Hunde: ca. 75 000

Seit der Jahrhundertwende (1900) wies der schweizerische Tierbestand bis 1952 durchschnittlich folgenden Befall mit anzeigepflichtigen Seuchen auf:

4. Rotz .										•				0,0017%
5. Tollwut		•								٠,	•	•	•	0,002%
6. Milzbrai	nd .			•						٠	•		•	0,002%
7. Rauschl	oran	d.				•			•		•	•		0,001%
8. Schwein														0,38%
9. Schwein	epes	st				•						•	. •	0,08%
10. Infektiö														0,1%
11. Räude d	$\operatorname{ler} \mathbf{P}$	fero	le, F	lin	der	;, S	cha	fe	un	dZ	Zie	ge	\mathbf{n}	0,6%
12. Geflügel	lpest	un	d -c	ho	lera	a		•					•	0,05%
13. Faulbru	t ur	nd 2	Milk	en	kra	ank	hei	t	der	· I	3ie	ne	n	0,19%1

Daraus ist ersichtlich, daß der schweizerische Tierbestand seit mehr als 50 Jahren in sehr geringem Umfange von anzeigepflichtigen Seuchen befallen war. Die höchste Morbidität mit durchschnittlich 0,6% des Bestandes weist die Räude auf, die als Kriegsfolge im Ausland stark auftrat und alsdann im Jahre 1946 auch in die Schweiz eingeschleppt wurde. Sie ist heute im Rückgang.

Es folgt sodann der Rotlauf der Schweine. Die eingetretenen Verluste sind jedoch deshalb nicht beträchtlich, weil der größte Prozentsatz von an Rotlauf erkrankten Schweinen durch rechtzeitige, geeignete Behandlung seit vielen Jahren gerettet werden kann.

An dritter Stelle befindet sich die Maul- und Klauenseuche mit durchschnittlich 0,21%. Seit 1919 traten zwei größere Seuchengänge auf, nämlich 1919/21, zu welcher Zeit rund 450 000 Stück Groß- und Kleinvieh erkrankte und sodann 1938/39 mit einer Erkrankungsziffer von rund 266 000 Stück. Vom großen Seuchenzug, der 1951/52 Europa heimsuchte, blieb die Schweiz praktisch verschont, indem 1951 bloß 0,15 und 1952 0,07% des Viehbestandes erkrankte. Obschon die Seuche damals in sämtlichen angrenzenden Staaten in großer Ausbreitung und zum Teil sehr virulent auftrat, gelang es dank dem bestehenden Bekämpfungssystem, das international zu verschiedenen Malen als das wirksamste anerkannt wurde, sie in der Schweiz erfolgreich abzuwehren.

Das System besteht, wie bekannt, in der gleichzeitigen Anwendung folgender Maßnahmen:

- 1. Sofortige Abschlachtung sämtlicher von der Seuche befallener Viehbestände.
- 2. Schlagartige Schutzimpfung sämtlicher Viehbestände, von denen angenommen werden muß, daß sie mit dem betreffenden Ausbruch irgendwie direkt oder indirekt in Berührung kamen.
- 3. Umfassende Desinfektionsmaßnahmen in den befallenen und gefährdeten Beständen.
- 4. Ausgedehnte Sperrmaßnahmen gegenüber dem Personen-, Tier- und Warenverkehr, mit Einstellung von Märkten usw.

Das vorerwähnte Tierseuchengesetz vom Jahre 1917 ordnet auch die

¹ Statistiques et évaluations des dommages causés par les épizooties en Suisse de 1886 à 1946. Thèse par Gustave Grandchamp, 1948, Imprimerie vaudoise, Lausanne.

staatliche Beitragsleistung an Seuchenschäden. In der Regel erhält der Besitzer 80% des Schatzungswertes für umgestandene oder abgeschlachtete Tiere. Er erleidet somit höchstens eine Einbuße von 20% des betreffenden Wertes. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahmen, wie der amtstierärztliche Dienst, Desinfektion und bei einzelnen Seuchen, wie der Maul- und Klauenseuche, auch die Schutzimpfungen, werden gänzlich vom Staat getragen. Eine angemessene und gerechte Entschädigung der Besitzer für Seuchenschäden und die Übernahme der Kosten durch den Staat für die Seuchenbekämpfung ist eine wichtige Voraussetzung für die energische Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen. Hierauf dürfte in erster Linie die große Bereitschaft und das Verständnis zurückzuführen sein, die die schweizerische Bevölkerung, einschließlich der Landwirtschaft, der energischen Tierseuchenbekämpfung seit vielen Jahren entgegenbringt. Wenn Tierbesitzer durch Seuchen oder deren Bekämpfung zu große Einbußen erleiden, besteht die Gefahr der Vernachlässigung der Anzeigepflicht. Ohne restlose und rechtzeitige Meldung von Seuchenausbrüchen ist der rasche Erfolg in der Bekämpfung von Anfang an erfahrungsgemäß in Frage gestellt.

Die ersten Anfänge der systematischen Bekämpfung der Rindertuberkulose als nicht anzeigepflichtige Krankheit gehen auf das Jahr 1934 zurück, indem damals der Bundesrat zum erstenmal einen bezüglichen Beschluß erließ. Auf 1. Januar 1951 trat alsdann das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 in Kraft. Dasselbe sieht zur Hauptsache die Abschlachtung von Tieren mit positiver Tuberkulinreaktion vor, mit Schutzmaßnahmen für tuberkulosefreie Bestände usw. Heute erweisen sich mehr als die Hälfte sämtlicher Viehbestände als tuberkulosefrei. In weitaus dem größten Teil der Schweiz ist die Bekämpfung obligatorisch eingeführt. Weite Gegenden, wie im besondern das Originalzuchtgebiet der Braunviehrasse (Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus sowie das St.-Galler Oberland, Graubünden und Tessin) sind bereits gänzlich frei davon. Aber auch im Fleckviehzuchtgebiet der Simmentaler Rasse ist die Bekämpfung weit vorgetrieben.

Auf 1. Januar 1958 tritt eine gesetzliche Bestimmung in Kraft, wonach in der ganzen Schweiz auf sanitarischer Grundlage ein abgestufter Milchpreis bezahlt werden muß. Das Ziel in der Bekämpfung der Rindertuberkulose besteht darin, bis zu jenem Zeitpunkt die ganze Schweiz davon zu befreien. Gegenwärtig werden sich unter dem gesamten Viehbestand kaum mehr als ca. 10% positiv reagierende Tiere befinden.

Eine ähnliche Regelung wie für die Rindertuberkulose trat auf Neujahr 1954 auch für die Bekämpfung von Rinderabortus Bang in Kraft. Die Maßnahmen gestalten sich in der Hauptsache wie folgt:

- 1. Untersuchung sämtlicher Verkehrsmilch mittels der Ringprobe auf Abortus Bang.
- 2. Feststellung von Tieren, die Bangbakterien ausscheiden, mit nachheriger Isolierung und Abschlachtung derselben.

- 3. Verbot des Einstellens von Tieren mit positiver Agglutinationsreaktion in abortusfreie Bestände.
- 4. Verbot des Zusammenbringens von bangfreien und andern Tieren auf Sammelweiden usw.
- 5. Schutz der Jungtiere vor Ansteckung mittels geeigneter Anwendung der Vakzine Buck 19.

Der gegenwärtige Befall des Rindviehbestandes an Abortus Bang beträgt schätzungsweise 8%. Es besteht die Hoffnung, die Seuche bis zum Jahre 1958 ebenfalls praktisch zum Verschwinden bringen zu können.

Lésions constatées sur des cuirs de veaux¹

par le Dr Roger Benoit

La Halle aux cuirs romande des Abattoirs de Lausanne a livré, au milieu du mois de janvier 1953, un lot d'un millier de peaux de veaux, salées, fraîches, à la Tannerie de Lausanne.

Il a été constaté sur une grande partie de ces peaux, après le dépoilage ou épilage déjà, des tares dépréciant gravement les cuirs. Ces tares n'apparaissent que sur les cuirs provenant de peaux de veaux de 4 à 6 kg; audessus et au-dessous de ce poids, ces défauts n'apparaissent pas.

Ces peaux proviennent, pour la plus grande partie, de veaux abattus aux Abattoirs de Lausanne. Tous les veaux ont été abattus au mois de décembre 1952 et en janvier 1953.

A leur réception à la Halle aux cuirs, ces peaux ont été salées à sec, puis mises en piles, à plat, pendant 3 à 5 jours; enfin, elles ont été pliées et mises en petits tas, comme le veut l'usage, et entreposées pendant un laps de temps n'excédant pas le mois, dans des locaux parfaits. Les peaux brutes, à la réception, sont examinées minutieusement par des spécialistes ayant plus de 20 ans d'expérience dans le métier de réceptionneur et de saleur.

Aucune lésion macroscopique n'a été constatée si ce n'est la présence de poux et de mallophages si fréquents chez les veaux de certaines régions de notre pays.

Toutes ces peaux ont été classées en première catégorie, car aucune ne présentait de défauts visibles, mises à part quelques petites hémorragies du côté viande, auxquelles les ouvriers n'ont attaché aucune importance, ainsi que des alopecies banales très localisées et circonscrites.

Ces peaux très fraîches ont été mises en travail par la Tannerie de Lausanne qui les a traitées par les méthodes habituelles.

¹ Travail présenté au Congrès international pour l'Amélioration des Cuirs et Peaux (Lausanne, 2 juin 1953) et à l'Assemblée des Vétérinaires suisses (Zurich, octobre 1953).